



**Kompetenzmodell Ausbaufacharbeiter/-in  
Schwerpunkt „Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten“**

**Kompetenzbereich**

**A Wandfliesen im Dünnbett verlegen**

**Erklärung und Abgrenzung  
des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt Verlegearbeiten von Fliesen und Platten an Wänden im Dünnbett auf unterschiedlichen Baustellen aus und schneidet und bearbeitet Fliesen und Platten. Dazu zählt auch die Vorbereitung des Untergrunds, die Herstellung von Dünnbett- und Fugenmörtel, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln und die Umsetzung der Vorschriften für den Umweltschutz.

Sie verlegt keine Fliesen im Dickbett, stellt keine besonderen Beläge und Verkleidungen her und baut keine zusätzlichen Materialien ein. Sie führt keine allgemeinen Hoch- und Ausbauarbeiten durch.

**Einsatzgebiet**

Die Person kann auf Baustellen mit Fliesenlegerarbeiten, speziell zum Verlegen von Wandfliesen im Dünnbett eingesetzt werden.

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
A.1 Verhalten auf der Baustelle und Einhaltung von Sicherheitsnormen	A.1.1 Die Person prüft ihren Arbeitsauftrag und benutzt die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die erforderlich sind, um Unfall- und Gesundheitsgefahren von sich und anderen abzuwenden. Sie setzt die Vorschriften des Umweltschutzes um.	§ 11 Nr. 3, 4, 5, 6	LF 1
A.2 Prüfen und Vorbereiten des Untergrunds	A.2.1 Die Person überprüfen das Material, die Festigkeit, die Ebenheit, das Lot und die Winkeligkeit der Wand auf Eignung für die Verlegung im Dünnbettverfahren. A.2.2 Sie beseitigt Verunreinigungen. A.2.3 Sie grundiert den Untergrund. A.2.4 Sie gleicht Fehlstellen und Unebenheiten aus.	§ 11 Nr. 9, 13	LF 6, 7, 9
A.3 Bearbeiten von Fliesen	A.3.1 Die Person schneidet Fliesen mit dem Fliesenschneider auf die entsprechende Größe zu. A.3.2 Sie arbeitet von Hand und mit Maschinen Löcher und Ecken aus.	§ 11 Nr. 17	LF 6, 8, 9
A.4 Verlegen der Fliesen und Platten an der Wand im Dünnbett	A.4.1 Die Person wählt nach Anweisung die zu nutzenden Materialien (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. A.4.2 Sie stellt den Dünnbettmörtel in der erforderlichen Konsistenz unter Beachtung der Verarbeitungszeiten her.	§ 11 Nr. 7, 17, 19	LF 6, 7, 9



	<p>A.4.3 Die Person wendet die Einteilungsregeln für einen einfachen Verlegeverband nach Anweisung an.</p> <p>A.4.4 Sie verlegt die Fliesen und Platten fachgerecht an der Wand (lotrecht, waagrecht, ebenflächig). Dabei ist auf das Fugenmaß und gute Haftung zu achten.</p>		
A.5 Verfugen der Wandfliesen	<p>A.5.1 Die Person wählt ein geeignetes Fugenmaterial und bereitet die Flächen zum Verfugen vor (Beseitigung von Verunreinigungen und Mörtelresten).</p> <p>A.5.2 Sie verfugt die Fliesenflächen unter Beachtung der Verarbeitungszeiten und der klimatischen Bedingungen.</p>	§ 11 Nr. 7, 17	LF 6, 7, 9

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>B Bodenfliesen im Dünnbett verlegen</b>
-------------------------	--

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt Verlegearbeiten von Fliesen und Platten im Dünnbett auf Fußböden auf unterschiedlichen Baustellen aus. Dazu zählt auch die Vorbereitung des Untergrunds, die Herstellung von Dünnbett- und Fugenmörtel, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und –regeln. Sie wendet geeignete Verlegeverfahren an.</p> <p>Sie verlegt keine Fliesen im Dickbett, stellt keine besonderen Beläge und Verkleidungen her und baut keine zusätzlichen Materialien ein. Sie führt keine allgemeinen Hoch- und Ausbuarbeiten durch.</p>
---	--

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen mit Fliesenlegerarbeiten, speziell zum Verlegen von Bodenfliesen im Dünnbett eingesetzt werden.
----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
B.1 Prüfen und Vorbereiten des Untergrunds	<p>B.1.1 Die Person überprüft das Material, die Festigkeit, die Ebenheit des Untergrunds und die Winkeligkeit der angrenzenden Wände.</p> <p>B.1.2 Sie beseitigt nicht tragfähige Bereiche, gleicht Fehlstellen und Unebenheiten aus und bringt, wenn erforderlich, eine Ausgleichsschicht auf.</p> <p>B.1.3 Sie grundiert den Untergrund.</p>	§ 11 Nr. 9, 13	LF 6, 8, 9
B.2 Verlegen der Fliesen und Platten auf dem Boden im Dünnbett	<p>B.2.1 Die Person wählt die zu nutzenden Materialien (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus.</p> <p>B.2.2 Sie stellt den Dünnbettmörtel in der erforderlichen Konsistenz unter Beachtung der Verarbeitungszeiten her.</p>	§ 11 Nr. 7, 8, 17, 19	LF 6, 8, 9



	<p>B.2.3 Die Person wendet die Einteilungsregeln für den entsprechenden Verlegeverband (z. B. Fuge auf Fuge, Diagonalverlegung) an.</p> <p>B.2.4 Sie schneidet Fliesen und arbeitet Löcher und Ecken aus.</p> <p>B.2.5 Sie verlegt die Fliesen und Platten fachgerecht auf dem Boden. Dabei ist auf das Fugenmaß, gute Haftung, Ebenflächigkeit und Winkeligkeit zu achten.</p>		
B.3 Verfugen der Bodenfliesen	<p>B.3.1 Die Person wählt ein geeignetes Fugenmaterial und bereitet die Flächen zum Verfugen vor. (Beseitigung von Verunreinigungen und Mörtelresten).</p> <p>B.3.2 Sie verfugt die Fliesenflächen unter Beachtung der Verarbeitungszeiten und der klimatischen Bedingungen.</p>	§ 11 Nr. 7, 17	LF 6, 8, 9

**Kompetenzbereich**

**C Zubehör und zusätzliche Materialien einbauen**

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) baut auf der Baustelle Dichtungen und Unterbaumaterialien, wie z. B. Dichtbänder, Dichtmanschetten unter Fliesenbelägen ein. Dusch- und Badewannen werden eingefließt und Revisionsöffnungen hergestellt. Die Person baut benötigtes Zubehör, wie z. B. Profile, fachgerecht in Wände und Böden ein.

Sie beherrscht komplexere Fliesenlegerarbeiten an Wand und Boden im Dünnbett.

Sie führt keine allgemeinen Ausbau- oder Hochbauarbeiten durch.

**Einsatzgebiet**

Die Person kann auf typischen Baustellen mit Fliesenlegerarbeiten im Innen- und Außenbereich für den Einbau von Zubehör und zusätzlichen Materialien eingesetzt werden. Der Einsatz kann auch im Bereich großer Sanierungsarbeiten erfolgen.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
C.1 Einbau von Dichtungen (gegen Feuchtigkeit) unter Fliesenbelägen	<p>C.1.1 Die Person überprüft den Untergrund auf Eignung für den Einbau einer Dichtung und bereitet diesen vor.</p> <p>C.1.2 Sie wählt ein geeignetes Dichtsystem.</p> <p>C.1.3 Sie baut Dichtbänder und Dichtmanschetten fachgerecht ein.</p>	§ 11 Nr. 17	LF 9, 10, 11
C.2 Einfliesen von Dusch- und Badewannen	<p>C.2.1 Die Person fließt Dusch- und Badewannen fachgerecht ein.</p> <p>C.2.2 Sie baut Eckschutzprofile ein.</p> <p>C.2.3 Sie stellt Revisionsöffnungen für Kontroll- und Reparaturarbeiten her.</p>	§ 11 Nr. 17	LF 9, 10



C.3 Einbau von Bodenprofilen	C.3.1 Die Person übernimmt die Dehnungsfugen aus dem Untergrund durch den Einbau von Dehnungsfugenprofilen. C.3.2 Sie baut Abschluss- und Übergangsprofile in Bodenbeläge ein.	§ 11 Nr. 17	LF 9, 10
C.4 Herstellen von dauerelastischen Fugen	C.4.1 Die Person bereitet die Fugen für die Aufnahme von Silikon vor. C.4.2 Sie bringt das Silikon fachgerecht in die Fugen ein.	§ 11 Nr. 7, 17	LF 6, 7, 8, 9

**Kompetenzbereich** **D Spezielle Fliesen- und Plattenverlegearbeiten durchführen**

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) verlegt Fliesen und Platten in unterschiedlichen Formaten im Innen- und Außenbereich und in besonders beanspruchten Bereichen im Dick- und Dünnbett. Dazu zählen auch die Vorbereitung des Untergrunds, die Herstellung der entsprechenden Mörtel, die Bearbeitung der Fliesen und Platten, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräten. Die Person wählt die geeigneten Materialien für die Verlegung und die Verfugung aus und wendet spezielle Verlegeverfahren (z. B. Floating-Buttering-Verfahren) an. Sie beherrscht komplexere Fliesenlegerarbeiten an Wand und Boden und den Einbau von Zubehör.

Sie führt keine allgemeinen Ausbau- oder Hochbauarbeiten durch.

**Einsatzgebiet**

Die Person kann auf Baustellen im Außenbereich oder in besonders beanspruchten Bereichen, wie z. B. öffentlichen Bereichen (Einkaufszentren, Behörden, Schwimmbäder), eingesetzt werden.

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
D.1 Verlegen von Fliesen im Dickbett	D.1.1 Die Person überprüft den Untergrund auf Eignung für die Verlegung im Dickbettverfahren und bereitet diesen vor (Säubern, Annässen, Kontaktschicht aufbringen). D.1.2 Die Person wählt nach Anweisung die zu nutzenden Materialien (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. D.1.3 Sie stellt den Dickbettmörtel nach Anweisung in der erforderlichen Konsistenz her. D.1.4 Die Person legt die ersten Fliesen zum Spannen der Schnur an. D.1.5 Die Person verlegt die Fliesen fachgerecht. (fluchtrecht, eben, hohlraumfrei)	§ 11 Nr. 7, 9, 13, 17	LF 6, 7, 8, 9
D.2 Verlegen besonderer Formate	D.2.1 Die Person überprüft den Untergrund auf Eignung für die zu verlegenden Fliesen und Platten.	§ 11 Nr. 7, 9, 13, 17	LF 6, 7, 8



	<p>D.2.2 Sie wählt die zu nutzenden Materialien (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus.</p> <p>D.2.3 Sie transportiert und bearbeitet großformatige Fliesen und Platten fachgerecht mit der entsprechenden Technik.</p> <p>D.2.4 Die Person verlegt großformatige Fliesen und Platten unter Beachtung der entsprechenden Fugenabstände und Fugenbreiten.</p> <p>D.2.5 Die Person verlegt vorbereitete, netzgeklebte Mosaikfliesen fachgerecht.</p>		
D.3 Verlegen von Fliesen und Platten im Außenbereich	<p>D.3.1 Die Person überprüft das Material auf die Eignung für den Außenbereich.</p> <p>D.3.2 Sie überprüft den Untergrund auf Eignung für die zu verlegenden Fliesen und Platten.</p> <p>D.3.3 Sie legt unter Beachtung des Untergrunds, des Materials, der Umgebungsbedingungen und der späteren Belastung den Aufbau des Systems fest.</p> <p>D.3.4 Die Person verlegt Fliesen und Platten unter Beachtung der Witterungsbedingungen.</p> <p>D.3.5 Sie verfugt die Beläge mit dem geeigneten Fugenmaterial.</p>	§ 11 Nr. 7, 9, 13, 17	LF 11
D.4 Verlegen von Fliesen und Platten in besonders beanspruchten Bereichen	<p>D.4.1 Die Person ermittelt aus den bautechnischen Unterlagen die zu erwartenden Beanspruchungen durch Rutschgefahr, Feuchtebelastung, mechanische, dynamische, thermische und chemische Belastung.</p> <p>D.4.2 Sie wählt entsprechend der Beanspruchung das geeignete Material.</p> <p>D.4.3 Sie verlegt die Fliesen und Platten fachgerecht. (fluchtrecht, eben)</p> <p>D.4.4 Sie verfugt die Beläge mit dem geeigneten Fugenmaterial.</p>	§ 11 Nr. 7, 9, 13, 17	LF 10, 11
D.5 Schützen und Pflegen von Fliesen und Platten	<p>D.5.1 Die Person unterscheidet Fliesen-, Platten- und Fugenmaterialien, um den Schutz- und Pflegebedarf zu beurteilen.</p> <p>D.5.2 Sie wendet den konstruktiven Schutz an (Anbringen von Schutzschienen).</p> <p>D.5.3 Die Person behandelt die Fliesen und Platten mit den geeigneten Schutz- und Pflegemitteln (z. B. Imprägnierung).</p> <p>D.5.4. Sie erkennt Schäden und führt dementsprechende Wartungsarbeiten durch.</p>	§ 11 Nr. 7, 17	LF 6, 10, 11



<b>Kompetenzbereich</b>	<b>E Dämm-, Trocken-, Putz- und Estricharbeiten durchführen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt auf der Baustelle bei Notwendigkeit Ausbauarbeiten (außer Fliesenlegerarbeiten) in geringen Maßen durch. Dazu zählen das Errichten von Baukörpern im Trockenbau, das Herstellen von verschiedenen Wand- und Deckenputzen, der Einbau von Estrichen in verschiedenen Ausführungsarten sowie die mit diesen Ausbauarbeiten verbundenen Wärme- und Schalldämmmaßnahmen.</p> <p>Sie führt keine Fliesenlegerarbeiten und keine komplette Trockenbauprojekte durch.</p>
---	--

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen kleinere Ausbauarbeiten (außer Fliesenlegerarbeiten) durchführen. Das betrifft auch Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten.
----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
E.1 Einbauen von Dämmungen	<p>E.1.1 Die Person wählt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach Art des Dämmmaterials aus und legt diese an.</p> <p>E.1.2 Die Person wählt die Be- und Verarbeitungstechnologie nach Art des Dämmmaterials aus.</p> <p>E.1.3 Die Person baut den Dämmstoff fachgerecht ein und befestigt ihn.</p> <p>E.1.4 Die Person wählt den Oberflächenschutz für die Dämmung und bringt diesen an.</p>	§ 11 Nr. 14	LF 6 LF 8
E.2 Errichten von Baukörpern im Trockenbau	<p>E.2.1 Die Person errichtet eine Unterkonstruktion (Metallprofile). Dabei trifft sie Maßnahmen für den Schallschutz und benutzt das vorgesehene Befestigungsmaterial.</p> <p>E.2.2 Sie beplankt die Unterkonstruktion mit den vorgeschriebenen Gipskartonplatten. Dabei beachtet sie die Aufbau- und Verlegevorschriften des Herstellers.</p> <p>E.2.3 Die Person verspachtelt fachmännisch die Fugen und beseitigt nach der Trocknung eventuelle Unebenheiten durch Schleifen.</p>	§ 11 Nr. 18	LF 6
E.3 Durchführen von Putzarbeiten	<p>E.3.1 Die Person prüft den Untergrund, beseitigen lose Putzflächen und bereiten den Untergrund entsprechend vor (grundieren).</p> <p>E.3.2 Sie wählt den Putzmörtel entsprechend der zu putzenden Fläche aus (Wandputz oder Sockelputz), stellt diesen her und trägt diesen fachkundig auf.</p>	§ 11 Nr. 15	LF 6



	E.3.3 Die Person gestaltet die Oberfläche nach Putzauftrag und sorgt für einen Schutz vor schädlichen Umwelt- und Witterungseinflüssen.		
E.4 Ausführen von Estricharbeiten	E.4.1 Die Person stellt für die Garagenbenutzung einen Verbundestrich her. E.4.2 Für einen Lagerraum, der temperaturunabhängig ist, baut die Person einen Estrich auf Trennschicht ein. E.4.3 Im als Hobbybereich genutzten Nebenraum, in dem der Schall- und Wärmeschutz beachtet werden muss, bringt die Person einen schwimmenden Estrich ein. E.4.4 Die Person gestaltet die Estrichoberfläche je nach Nutzung und sorgt für einen Schutz vor schädlichen Umwelt- und Witterungseinflüssen.	§ 11 Nr. 16	LF 6 LF 8

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>F Einfache Hochbauarbeiten durchführen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt einfache Hochbauarbeiten nach Einweisung durch fachkundiges Personal auf unterschiedlichen Baustellen aus. Dazu zählen die Errichtung von einfachen Baukörpern aus verschiedenen Materialien, die Herstellung von Standardmörtel- und Standardbetonmischungen, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln und die Umsetzung der Vorschriften für den Umweltschutz. Die für Erstellung der Baukörper notwendigen Arbeiten, z. B. Herstellen von einfachen Schalungen und Bewehrungen, werden von der Person ausgeführt.</p> <p>Sie stellt keinen Spezialmörtel und -betone her und wird nicht für die Herstellung von mehrschaligem oder tragfähigen Baukörpern eingesetzt. Sie baut keine Abdichtungen ein.</p>
---	---

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen mit Hochbauarbeiten, speziell bei einfachen einschaligen Mauerwerks- und Betonarbeiten eingesetzt werden.
----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
F.1 Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und Sicherung der Baustelle	F.1.1 Die Person beachtet den Umweltschutz z. B. durch vorschriftsmäßige Lagerung und Entsorgung der Baustoffe. F.1.2 Die Person trifft Maßnahmen zur Einrichtung, Unterhaltung und Sicherung ihres Arbeitsplatzes (Anbringen von Leitern, Einebnen der Arbeitswege, falls notwendig Geländer anbringen usw.).	§ 11 Nr. 4, 6	LF 1



	F.1.4 Die Person liest Bauzeichnungen, verwendet wichtige Informationen und legt die entsprechenden Geräte und Materialien bereit, die zur Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind.		
F.2 Einmessen von Bauwerken unter fachlicher Anleitung	F.2.1 Elementare Messinstrumente (Nivelliergerät, Baulaser, Wasserwaage) werden von der Person fachgerecht eingesetzt, um Höhen und Längen sowie die Lage des Bauwerks im Gelände einzumessen. F.2.2 Um ein Bauwerk abzuwinkeln, erstellt die Person das erforderliche Schnurgerüst.	§ 11 Nr. 9, 12	LF 2
F.3 Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	F.3.1 Die Person erstellt einfache Holzarbeiten und Schalungen für die Herstellung von Fundamenten. F.3.2 Das Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl für die Erstellung von Bewehrungen wird von der Person durchgeführt. F.3.3 Die Person verarbeitet Frischbeton (einbringen, verdichten und nachbehandeln). Dabei setzt sie erforderliche Werkzeuge, Maschinen und Geräte (z. B. Betonmischer, Flaschenrüttler) sinnvoll ein.	§ 11 Nr. 10, 11	LF 4, 5
F.4 Herstellen von Mörtelmischungen und die richtige Auswahl von Steinarten und -formaten	F.4.1 Die Person wählt nach Anweisung die zu nutzenden Baustoffe (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. F.4.2 Die Person stellt unterschiedliche Mörtelmischungen nach Anweisung in der erforderlichen Konsistenz her. F.4.3 Die Person benutzt baustellenübliche Geräte und Maschinen (Rührgerät, Freifallmischer), die keinen gesetzlichen Befähigungsschein erfordern.	§ 11 Nr. 12	LF 3
F.5 Anlegen und Mauern eines einfachen Baukörpers unter Einhaltung von allgemeinen Verbandsregeln	F.5.1 Die Person beteiligt sich am Einmessen von Baukörper (maßgenaues Anlegen). F.5.2 Die Person wendet unter Einbeziehung ihrer fachlichen Kenntnisse das verfahrenstechnische Überbinde- und Fugenmaß (Fugen versetzt anordnen) richtig an. F.5.3 Die Person mauert einen einfachen Baukörper unter Einbeziehung der Kenntnis fachgerechter Nutzung von Baustoffen und Werkstoffen.	§ 11 Nr. 12	LF 3

**Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan**

§ 11 Nr. 1

→ Grund:





Es handelt sich um theoretisches Wissen, welches mit diesem Test nicht abgefragt werden kann. Außerdem ist es für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.

§ 11 Nr. 2

→ Grund:

Es kann nur im Zusammenhang mit einem Unternehmen ermittelt werden. Es ist für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.